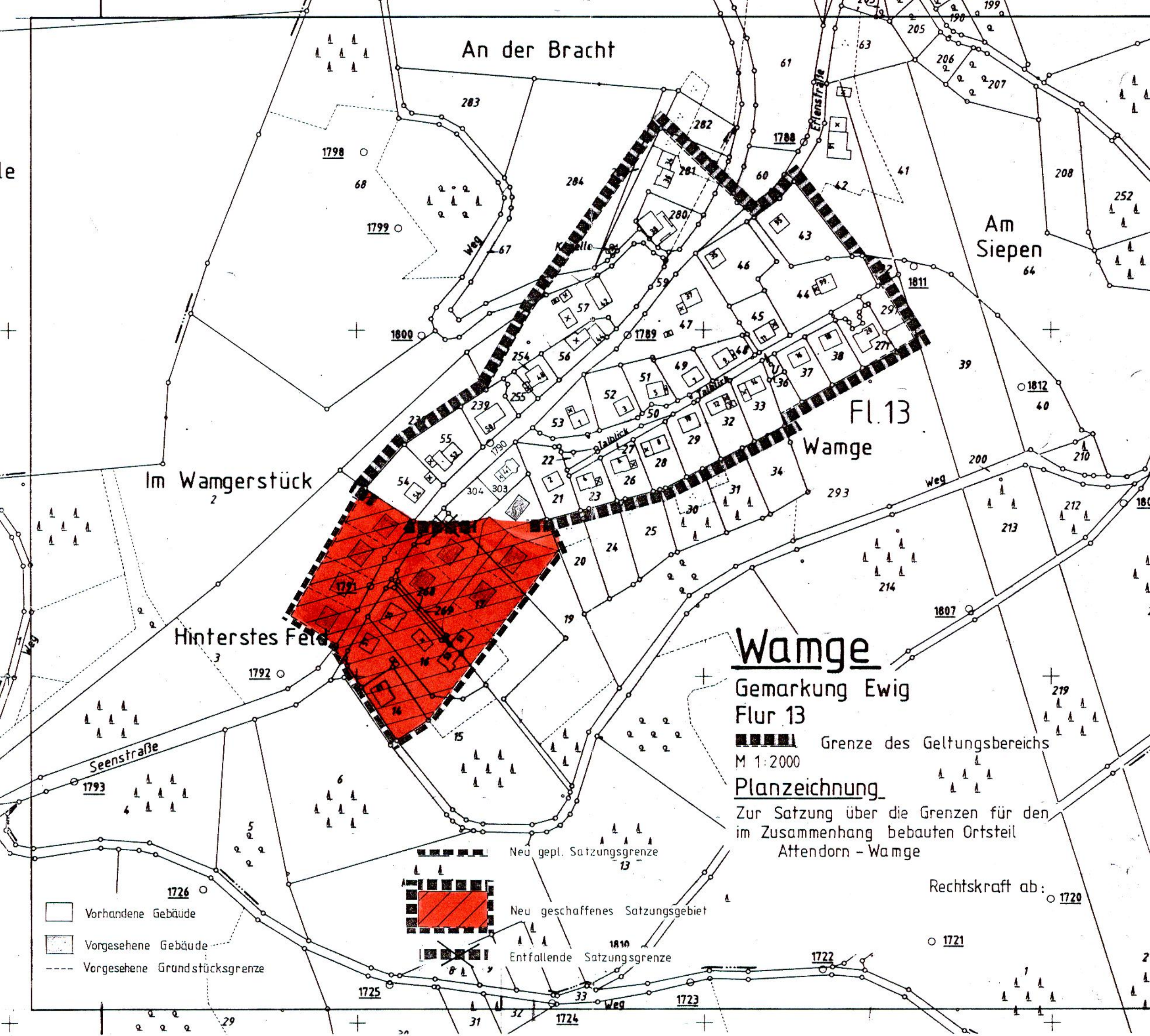




Erweiterung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ATTENDORN-WAMGE

Gemarkung: Ewig
Flur: 13
Teil: Planzeichnung als Anlage zur Satzung vom 24.10.1979
Maßstab: 1:2000

Grenze des Geltungsbereiches der Satzung vom 24.10.1979

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 21.12.1994 die Erweiterung der Satzung vom 24.10.1979 über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG beschlossen.

erweiterte Satzungs-grenze

entfallende Satzungs-grenze

erweitertes Satzungsgebiet gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG

Festsetzung: Die Satzungs-grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wamge wird im südwestlichen Bereich so erweitert, daß die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 13, Flurstücke 3, 14, 15, 16, 17 und 19 sowie die Straßenparzellen 268 und 269, in den Satzungs-bereich einbezogen werden.

Für die einbezogenen Flächen der Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 13, Flurstücke 3, 14, 15, 16, 17 und 19, wird gem. § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG festgesetzt, daß ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist.

Attendorn, 22.12.1994

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor

i. V.
(Groote)



Rechtskraft ab: 1720

1721

Wamge

Gemarkung Ewig

Flur 13

Grenze des Geltungsbereichs
M 1:2000

Planzeichnung

Zur Satzung über die Grenzen für den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Attendorn - Wamge

Neu gepl. Satzungs-grenze

Neu geschaffenes Satzungsgebiet

Entfallende Satzungs-grenze

Vorhandene Gebäude

Vorgesehene Gebäude

Vorgesehene Grundstücksgrenze